



Merkblatt zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) aus visumpflichtigen Drittstaaten

Die Reisebestimmungen sind weiterhin von den Pandemie-Entwicklungen in Deutschland und in den Herkunftsländern abhängig. Bitte informieren Sie sich vor Ihrer Einreise nach Deutschland regelmäßig [auf den Internetseiten der deutschen Bundesregierung, z. B. auf der Webseite des Auswärtigen Amtes.](#)

Hier finden **FSA mit Nationalpässen aus Australien, Kanada, Neuseeland, den USA und dem Vereinigten Königreich** wichtige Informationen. FSA aus diesen Ländern

- kommen aus einem sogenannten visumpflichtigen Drittstaat;
- **reisen visumfrei in die Bundesrepublik Deutschland ein;**
- müssen nach der Einreise **innerhalb von 90 Tagen eine Aufenthaltserlaubnis beantragen!**

ACHTUNG: Wer keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzt und aus Deutschland ausreist, darf möglicherweise nicht wieder nach Deutschland einreisen!

Im vergangenen Programmjahr haben einige FSA den Aufenthaltstitel nicht vor den Weihnachtsferien erhalten. Einige FSA haben deshalb ihre Weihnachtsferien in Deutschland verbracht. Einige FSA, die dennoch aus Deutschland ausgereist sind, durften nicht wieder nach Deutschland einreisen, weil sie kein gültiges Visum hatten! Diese FSA mussten das Programm unfreiwillig vorzeitig abbrechen.

Bei Reiseplänen außerhalb von Deutschland (private Reisen, Klassenfahrten, Abwesenheit wegen der Teilnahme an einer Prüfung u. ä.): Prüfen Sie bitte sehr genau, ob Sie nach einer Ausreise aus Deutschland erneut einreisen dürfen.

Wann und wie Sie einen Termin für die Beantragung vereinbaren

- Sobald Sie Ihren **Wohnort** kennen: Recherchieren Sie die Webseite der zuständigen Ausländerbehörde. Finden Sie heraus, wie Sie einen Termin zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis vereinbaren können.
- Wenn Sie ein Kontaktformular ausfüllen müssen, wählen Sie unbedingt eine Kategorie aus wie:
„Studium oder Ausbildung“, „Aufnahme eines Praktikums“, „Ausbildung“
oder eine Kategorie, die dem nahe kommt.
Wichtig: Als Assistentenkräfte sind Sie im Sinne des Aufenthaltsgesetzes **nicht erwerbstätig:**
Für Ihren Einsatz erhalten Sie ein **Stipendium aus öffentlichen Mitteln, das zur Deckung der Lebenshaltungskosten dient. Beachten Sie dies unbedingt bei Ihren Angaben!**
- Sie müssen **keine Gebühren** zahlen für die Dienstleistung der Ausländerbehörde: Sie sind Stipendiatin bzw. Stipendiat Ihres Bundeslandes, des Auswärtigen Amtes bzw. der Deutsch-Amerikanischen Fulbright Kommission und erhalten ein **Stipendium aus öffentlichen Mitteln.** Falls Ihr Ausländeramt dennoch Gebühren verlangt, verweisen Sie auf das **Informationsblatt des PAD „Informationen zur Vorlage bei Ausländerbehörden“** und auf das **Aufenthaltsgesetz (§19 c Abs.1)** in der jeweils gültigen Fassung **i. V. m. der Beschäftigungsverordnung (§ 5 Ziff. 4).**

Bitten Sie Ihre Betreuungslehrkraft oder eine andere Vertrauensperson, Ihnen bei der Terminvereinbarung zu helfen und Sie zum Termin bei der Ausländerbehörde zu begleiten. Machen Sie die Betreuungslehrkraft auf die PAD-Webseite, dieses „Merkblatt“ und das „**Informationsblatt zur Vorlage Ausländerbehörden**“ aufmerksam.

Für den Termin bei der Ausländerbehörde benötigen Sie:

- Ihren **Reisepass**
- die **Anmeldebestätigung** Ihres Wohnortes
- Ihre **Schulzuweisung**/Ihren Stipendienvertrag (hierdurch weisen Sie Ihren Aufenthaltszweck/die Einsatzdauer, Ihre finanzielle Absicherung durch das monatliche Stipendium und Ihren Versicherungsschutz nach);
- ein **biometrisches Foto**
- das **Informationsblatt des PAD „Informationen zur Vorlage bei Ausländerbehörden“**
- ein **Antragsformular** der Ausländerbehörde (erhalten Sie dort bzw. vorab auf der Webseite der zuständigen Ausländerbehörde), ggf. weitere Formulare.

Elektronischer Aufenthaltstitel und Fiktionsbescheinigung

Nach der erfolgreichen Beantragung erhalten Sie einen **elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)**. Der eAT wird als Plastikkarte im Scheckkartenformat ausgestellt. Die Ausländerbehörde benachrichtigt Sie, wenn Sie Ihren eAT abholen können. **Sie sind verpflichtet, den eAT zusammen mit Ihrem Reisepass immer bei sich zu tragen.** Weitere Hinweise zum eAT finden Sie auf der Webseite des [Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, BaMF](#).

Die Erstellung des EAT nimmt einige Zeit in Anspruch. Sie erhalten für die Wartezeit daher ggf. eine so genannte **Fiktionsbescheinigung**. Die Fiktionsbescheinigung:

- bestätigt die Rechtmäßigkeit Ihres Aufenthalts für die Dauer der Wartezeit;
- **muss jederzeit mitgeführt werden;**
- **berechtigt nicht in allen Fällen zu Aus- und Wiedereinreise!**

Sonderfälle:

Viele Ausländerbehörden, besonders in größeren Städten, sind sehr stark ausgelastet. Es kann vorkommen, dass Ihnen ein Termin später als 90 Tage nach der visumsfreien Einreise kommuniziert wird. Es kann auch vorkommen, dass die Ausländerbehörde gar keinen Termin erteilt und auch nicht kontaktiert werden kann. **Wenn dies der Fall ist, bitten Sie frühzeitig Ihre Betreuungslehrkraft bzw. die zuständige Schulbehörde um Unterstützung.**